

## Kreisgruppe München – Antrag zur DV am 04./05.05.24

### **ANTRAG: BAUMSCHUTZVERORDNUNG (BSVO) IN BAYERN**

Die Delegiertenversammlung möge beschließen, dass sich der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) auf Landesebene für einen wirksamen Baumschutz in allen bayerischen Kommunen einsetzt, insbesondere in dem er fordert:

- dass sich die Bayerische Staatsregierung für einen wirksamen Baumschutz in allen bayerischen Kommunen einsetzt (z.B. in Form einer gültigen BSVO),
- dass der Baumschutz auf privaten und öffentlichen Flächen auf städtischem und/oder kommunalem Grund im Bayerischen Naturschutzgesetz fest verankert wird,
- dass die Bayerische Staatsregierung ausreichend Geldmittel zur Verfügung stellt, sodass jede Kommune dazu in der Lage ist, eine BSVO zu erlassen und vollumfänglich umzusetzen (z.B. in Form einer/eines Baumschutzbeauftragte/n),
- dass die Bayerische Staatsregierung den Baumschutz als wirksame Maßnahme zur Klimaanpassung anerkennt, so wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Frühjahr 2021 bezugnehmen auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dies von Ländern und Kommunen fordert,
- dass die Bayerische Staatsregierung für die Liegenschaften der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaats Bayern eine BSVO erlässt und damit ihre Vorbildfunktion beim Baumschutz wahrnimmt.

### **BEGRÜNDUNG**

Vor dem unten dargestellten Hintergrund und der Tatsache, dass seit Bekanntwerden der Klimawandelfolgeschäden und des wegweisenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Frühjahr 2021 kaum neue BSVO in Bayern erlassen wurden, und die bestehenden BSVO nicht ausreichend an die aktuelle Situation angepasst wurden, erscheint es sinnvoll, von Seiten des BN hier lenkend einzugreifen und sich als größter Naturschutzverband Bayerns für mehr Baumschutz in bayerischen Kommunen einzusetzen.

Um den bayerischen Kommunen das Umsetzen einer BSVO zu erleichtern, sollten ihnen von der Bayerischen Staatsregierung mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, sodass eine zusätzliche Stelle für eine/einen Baumschutzbeauftragte/n geschaffen werden kann.

Wünschenswert wäre auch, den Baumschutz auf privaten und öffentlichen Flächen auf städtischem oder kommunalem Grund im Bayerischen Naturschutzgesetz zu verankern.

#### **Ausgangssituation**

Nach Art. 141 Bayerische Verfassung kommt den Städten und Gemeinden die verantwortungsvolle Aufgabe zu, naturnahe Lebensräume zu schaffen und zu schützen. Auch bzgl. der Folgeschäden des Klimawandels (Stichwort: Klimaanpassung) gewinnt der Schutz bestehender vitaler Bäume zunehmende Bedeutung. Darüber hinaus leisten gerade große Bäume einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Dennoch werden immer mehr Bäume aufgrund genehmigter Baumaßnahmen gefällt. Vor allem im urbanen Bereich stellt der Schwund großer (Laub-)Bäume ein zunehmendes Problem hinsichtlich der Gesundheit der Bewohner\*innen sowie des Arterhalts von Tieren und Pflanzen dar.

#### **Politische Mehrheiten entscheiden über Baumschutz**

Aktuell gibt es in Bayern keine rechtliche Verpflichtung für den kommunalen Baumschutz, er liegt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kommunen (Art. 51, BayNatSchG, Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen). Voraussetzung zur Erstellung einer BSVO ist die politische Mehrheit im

Stadt- oder Gemeinderat. So können bereits bestehende BSVO außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse verändern.

Derzeit haben lediglich 5 % der bayerischen Kommunen eine BSVO – rund 100 von insgesamt 2.056. In 95 % der bayerischen Kommunen genießen Bäume keinen verbindlichen Schutz. Zudem wurden die meisten BSVO vor 2000 erlassen: 59 % in den 1970er- und 1980er-Jahren, lediglich 7 % nach 2010, d.h. der Klimawandel und dessen Folgen haben noch keinen verbindlichen Eingang in den kommunalen Baumschutz gefunden.

#### **Ein verantwortungsvoller Umgang im Sinne der Klimaanpassung wäre:**

- BSVO in allen bayerischen Kommunen mit dem Ziel: Städte und Gemeinden für den Klimawandel zu wappnen (Stichworte: Klimaanpassung, Biodiversität).
- Baumrecht trotz Baurecht durch entsprechende Formulierung in der BSVO, z.B. zumutbare Änderung des Bauvorhabens zum Zwecke des Baumerhalts.
- Baumschutz auf privaten und öffentlichen Flächen (Land/Stadt/Gemeinde als Vorbilder für private Bauherren).
- Fällungen nur in gut begründeten Fällen.
- Fällungen nur gegen adäquate Ersatzpflanzungen vor Ort.
- Bewusstsein schaffen bei der Bevölkerung für die Bedeutung der Bäume durch eine BSVO, da sich die Eigentümer im Vorfeld einer (Bau-)Maßnahme mit den bestehenden Bäumen auseinandersetzen müssen.
- Verbindlicher Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 / RAS-LP 4) mit ökologischer Baubegleitung v.a. bei öffentlichen Bauvorhaben.
- Angemessene Ersatzleistungen bei unvermeidlichen Fällungen.

#### **Klimawandel schreitet voran**

Nach den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen schreitet die Erderwärmung und damit der Klimawandel nahezu ungebremst voran: Das erklärte Ziel des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung auf 1,5 °C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen, wird immer unwahrscheinlicher. Weltweit steuern wir auf 1,6 °C und mehr zu. Damit kommt den Städten und Gemeinden eine noch größere Verantwortung bzgl. effektiver Maßnahmen zur Klimaanpassung und damit dem Schutz ihrer Bürger\*innen zu. Erhalt und Pflege vitaler Bäume v.a. im urbanen Raum sind eine der Aufgaben, die den bayerischen Kommunen zufällt, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden.

Gerade in stark versiegelten, dicht bebauten, verkehrsreichen Städten und Gemeinden leisten vitale Großbäume einen wichtigen Beitrag als Schatten-, Feuchtigkeits- und Sauerstoffspender. Sie absorbieren Luftschadstoffe und reduzieren CO<sub>2</sub> sowie andere Treibhausgase. Damit tragen v.a. große Bäume entscheidend zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden bei.

Im Zuge der fortschreitenden Erderwärmung nehmen die Hitzetage über 30 °C beständig zu. 2023 gilt als das heißeste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. In dicht bebauten und stark versiegelten Städten und Gemeinden wird die Hitze von Steinen, Beton und Asphalt gespeichert und an die Umgebung abgegeben, was die Temperaturen sowohl tagsüber als auch nachts zusätzlich erhöht und eine weitere gesundheitliche Belastung für seine Bewohner und Bewohnerinnen darstellt. Untersuchungen der Universität ETH Zürich haben ergeben, dass Bäume für deutlich mehr Kühlung durch Verdunstung sorgen als Grünflächen ohne Bäume. Bei städtischen Grünflächen mit Rasen oder Blumen ist der Kühleffekt zwei bis viermal geringer als bei Flächen mit Bäumen.

Unter großen Bäumen werden an heißen Sommertagen Temperaturen gemessen, die bis zu 10 °C unter denen liegen, die auf baumlosen Flächen gemessen werden, v.a. wenn diese nicht begrünt sind.

Ein zunehmendes gesundheitliches Problem ist auch die fehlende nächtliche Abkühlung im urbanen Bereich. Nachttemperaturen von bis zu 20 °C führen dazu, dass sich der menschliche Körper während des Schlafes kaum noch erholen kann.

In den Sommermonaten erhöht sich v.a. für Stadtbewohner die Gefahr von Hitzestress. Ältere Menschen, Personen mit Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems sowie Babys und Kleinkinder gelingt es oft nur unzureichend, sich an die erhöhte Wärmebelastung anzupassen. Große Bäume sowie unversiegelte grüne Flächen sorgen für die erforderliche Abkühlung und sind daher besonders wichtig und schützenswert.

### **Ergebnisse der Studie des BUND Naturschutz in Bayern e.V. von 2019**

Die Untersuchung des BN von 2019 hat ergeben, dass 83,1 % der Kommunen mit BSVO diese als wichtig oder sogar sehr wichtig für den lokalen Baumschutz erachten. Dabei wurden folgende Gründe genannt:

- Funktionen der Bäume als Habitat, Sauerstofflieferant und wichtiger Akteur im Kampf gegen Klimawandel und Insektensterben.
- Bewusstseins-schaffung bei der Bevölkerung für die Bedeutung der Bäume.
- Fällungen sind nur noch in gut begründeten Fällen möglich.
- Fällungen sind nicht mehr ohne Ersatzpflanzungen möglich.
- Vor allem ortsbildprägende Bäume erfahren so einen Schutz, der sonst nicht möglich wäre.

### **Laxer Umgang mit geforderten Ausgleichsmaßnahmen**

Selbst bei bestehender BSVO ist die Überprüfung der geforderten Maßnahmen oft mangelhaft bis unzulänglich. Laut den Nachforschungen des BN überprüfen lediglich 26 % der beteiligten Kommunen, ob die geforderten Ersatzmaßnahmen nach einer Baumfällung durchgeführt werden. 58 % kontrollieren zumindest stichprobenartig und 10 % lediglich formal, z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Zusage. 6 % der Kommunen verlangen nicht einmal eine solche Zusage.

Im Falle nicht geleisteter Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen drohen lediglich in 68 % der Kommunen Sanktionen. 32 % haben für diesen Fall keine Sanktionen vorgesehen. Von denjenigen Kommunen, in denen Sanktionen verhängt werden, werten wiederum 72 % das Vergehen als Ordnungswidrigkeit und verhängen ein Bußgeld. Die übrigen 28 % fordern den Eigentümer lediglich ein weiteres Mal auf, der Ausgleichsverpflichtung nachzukommen.

Geforderte Ersatzleistungen liegen bei ¼ der Kommunen bei max. 500 Euro pro gefälltten Baum. Diese Summe entspricht dem Wert des gefälltten Baumes nicht einmal annähernd. Ohne weitere Pflegemaßnahmen kostet das Pflanzen eines Laubbaumes (z.B. Stieleiche) mit einem Stammumfang von 18-20 cm rund 1900 Euro, im urbanen Raum mit seinen speziellen Anforderungen sogar deutlich mehr (München veranschlagt max. 25.000 Euro pro Baum).

### **Quellen:**

- Naturschutzrecht in Bayern. Stand März 2022. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- [https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder\\_und\\_Dokumente/Themen/Natur\\_und\\_Landschaft/Stadt/Stadtb%C3%A4ume/BN-Infomiert-Baumschutzverordnungen-in-Bayern.pdf](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Natur_und_Landschaft/Stadt/Stadtb%C3%A4ume/BN-Infomiert-Baumschutzverordnungen-in-Bayern.pdf)
- [https://www.dachau.de/Rathaus/Stabsstelle\\_Recht/Dateien/Baumschutzverordnung.pdf](https://www.dachau.de/Rathaus/Stabsstelle_Recht/Dateien/Baumschutzverordnung.pdf)
- <https://www.gemeinde-haar.de/de/leben/Umwelt-Klimaschutz/Baumschutz>
- <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/baum-schutz-klimawandel>
- <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klima-krise-baeume-kuehlen-staedte-besser-als-gruenflaechen-a-3de265ae-8a0e-4521-a2d1-1560841e1220>

## **ANLAGE ZU DIESEM ANTRAG**

- Anlage 1: Musterbaumschutzverordnung (MBSVO), um den Städten/Gemeinden die Einführung bzw. Erstellung einer wirksamen BSVO zu erleichtern

München, den 28.03.2024

Vorstand der  
Kreisgruppe München  
BUND Naturschutz in Bayern e.V.  
Pettenkoferstr. 10 a  
80336 München  
info@bn-muenchen.de

## Rechtliche Grundlage

### **Bundesnaturschutzgesetz**

*§29 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: BNatSchG §29 Geschützte Landschaftsbestandteile*

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
  4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

### **Bayerisches Naturschutzgesetz**

*Art. 1 BayNatSchG Allg. Verpflichtung zum Schutz der Natur*

(1) Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und jede einzelne Bürgerin.

*Art. 51 BayNatSchG Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen*

(1) Zuständig sind

....

3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach §26 BNatSchG,
4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG,
5. für den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile
  - a.) die Gemeinde zum Schutz von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit nicht die untere oder höhere Naturschutzbehörde von ihrem Ordnungsrecht nach Buchst. b oder c Gebrauch macht,

### **Fehlende Verankerung im Bayerischen Naturschutzgesetz**

Zwar heißt es in Art. 16 BayNatSchG: *Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile* (1) „Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschl. Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen, (...) Allelen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen“, die Rede ist jedoch nicht vom Baum- und Gehölzschutz auf privaten und öffentlichen Flächen, als Grundlage für einen verpflichtenden Baumschutz auf Stadt- oder Gemeindegebiet aller bayerischer Kommunen.

### **Bundesverfassungsgericht / Grundgesetz**

Nach dem wegweisenden Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* vom 24. März 2021 ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden, *künftige Generationen vor gesundheitlichen Folgen durch Umweltbelastungen zu schützen*. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht umfasst die Verpflichtung, Leben und Gesundheit der Bürger und Bürgerinnen vor den Gefahren des Klimawandels, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Hitzewellen, Wirbelstürmen, Starkregen und Überschwemmungen wirksam zu bewahren (Stichwort: *Klimaanpassung*). Um dieser Verpflichtung vollumfänglich gerecht zu werden, sollte der Baumschutz nicht länger eine freiwillige kommunale Leistung bleiben. Er sollte vielmehr als wirksames Mittel zur Klimaanpassung von allen bayerischen Gemeinden umgesetzt werden. Über die praktische Umsetzung sollten die Kommunen dann selbst entscheiden können. Die angehängte Musterbaumschutzverordnung gibt dazu entscheidende Anhaltspunkte.

An den Klimabeschluss von 2021 sind sowohl der Freistaat (Art. 1 Abs. 3 GG) als auch Behörden und Gerichte gebunden (§31 BVerfGG). Dennoch hat das wegweisende Urteil bislang keinen nennenswerten Anstieg der BSVO in bayerischen Kommunen zur Folge gehabt.

## **Ergebnisse der Studie des BN von 2019**

Die Untersuchung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. von 2019 (siehe oben) hat ergeben, dass 83,1 % der Kommunen mit BSVO diese als wichtig oder sogar sehr wichtig für den lokalen Baumschutz erachten. Dabei wurden folgende Gründe genannt:

- Funktionen der Bäume als Habitat, Sauerstofflieferant und wichtiger Akteur im Kampf gegen Klimawandel und Insektensterben.
- Bewusstseins-schaffung bei der Bevölkerung für die Bedeutung der Bäume.
- Fällungen sind nur noch in gut begründeten Fällen möglich.
- Fällungen sind nicht mehr ohne Ersatzpflanzungen möglich.
- Vor allem ortsbildprägende Bäume erfahren so einen Schutz, der sonst nicht möglich wäre.

Zusammenfassend stellen BSVO einen wirksamen Schutz von Bäumen in den betroffenen Kommunen dar. Darüber hinaus schaffen sie ein Bewusstsein in der Bevölkerung für deren zentrale Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung. Fällungen können so verhindert, Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden.

## **Laxer Umgang mit geforderten Ausgleichsmaßnahmen**

Selbst bei bestehender BSVO ist die Überprüfung der geforderten Maßnahmen oft mangelhaft bis unzulänglich. Laut den Nachforschungen des BN überprüfen lediglich 26 % der beteiligten Kommunen, ob die geforderten Ersatzmaßnahmen nach einer Baumfällung durchgeführt werden. 58 % kontrollieren zumindest stichprobenartig und 10 % lediglich formal, z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Zusage. 6 % der Kommunen verlangen nicht einmal eine solche Zusage.

Im Falle *nicht geleisteter Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen* drohen lediglich in 68 % der Kommunen Sanktionen. 32 % haben für diesen Fall keine Sanktionen vorgesehen. Von denjenigen Kommunen, in denen Sanktionen verhängt werden, werten wiederum 72 % das Vergehen als Ordnungswidrigkeit und verhängen ein Bußgeld. Die übrigen 28 % fordern den Eigentümer lediglich ein weiteres Mal auf, der Ausgleichsverpflichtung nachzukommen.

Geforderte Ersatzleistungen liegen bei  $\frac{1}{4}$  der Kommunen bei *max. 500 Euro* pro gefälltten Baum. Diese Summe entspricht dem Wert des gefälltten Baumes nicht einmal annähernd. Ohne weitere Pflegemaßnahmen kostet das Pflanzen eines Laubbaumes (z.B. Stieleiche) mit einem Stammumfang von 18-20 cm rund 1900 Euro, im urbanen Raum mit seinen speziellen Anforderungen sogar deutlich mehr (München veranschlagt max. 25.000 Euro pro Baum).

## **Fazit**

Vor diesem Hintergrund, und der Tatsache, dass seit Bekanntwerden der Klimawandelfolgeschäden und des wegweisenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Frühjahr 2021 kaum neue BSVO in Bayern erlassen wurden, und die bestehenden BSVO nicht ausreichend an die aktuelle Situation angepasst wurden, erscheint es sinnvoll, von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e.V. hier lenkend einzugreifen und sich als größter Naturschutzverband Bayerns für mehr Baumschutz in bayerischen Kommunen einzusetzen.

Um den bayerischen Kommunen das Umsetzen einer BSVO zu erleichtern, sollten ihnen von der Bayerischen Staatsregierung mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, sodass eine zusätzliche Stelle für eine/einen Baumschutzbeauftragte/n geschaffen werden kann.

Wünschenswert wäre auch, den Baumschutz auf privaten und öffentlichen Flächen auf städtischem oder kommunalem Grund im Bayerischen Naturschutzgesetz zu verankern.

## Quellen:

- Naturschutzrecht in Bayern. Stand März 2022. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- [https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder\\_und\\_Dokumente/Themen/Natur\\_und\\_Landschaft/Stadt/Stadtb%C3%A4ume/BN-Informiert-Baumschutzverordnungen-in-Bayern.pdf](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Natur_und_Landschaft/Stadt/Stadtb%C3%A4ume/BN-Informiert-Baumschutzverordnungen-in-Bayern.pdf)
- [https://www.dachau.de/Rathaus/Stabsstelle\\_Recht/Dateien/Baumschutzverordnung.pdf](https://www.dachau.de/Rathaus/Stabsstelle_Recht/Dateien/Baumschutzverordnung.pdf)
- <https://www.gemeinde-haar.de/de/leben/Umwelt-Klimaschutz/Baumschutz>
- <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/baum-schutz-klimawandel>
- <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klima-krise-baeume-kuehlen-staedte-besser-als-gruenflaechen-a-3de265ae-8a0e-4521-a2d1-1560841e1220>